

# DIE ANGABEN GALBERTS UBER PERSONEN UND GREMIEN DES „OEFFENTLICHEN RECHTS“ IN FLANDERN 1127

door

W. von GROOTE

In seinem Bericht über die Ermordung des Grafen Karl, 1127, macht Galbert nicht nur mehrere Angaben über die Gerichtsorganisation Seeflanderns in seiner Zeit, sondern er nennt auch verschiedene Gerichtspersonen und -gremien, die, wie üblich, gleichzeitig Verwaltungsfunktionen und teilweise auch militärische Aufgaben wahrnahmen<sup>1</sup>. Diese Angaben konnten trotz vieler wertvollen Arbeiten<sup>2</sup>, die gerade in den letzten Jahren das Thema „Galbert“ berührt oder behandelt haben, noch nicht alle eine befriedigende Erklärung finden.

Das gilt für die Beteiligten an der ersten Schwurgemeinschaft vom 27. März 1127, die das Zusammenstehen von Stadt und Land, von Bürgerschaft und Ritterschaft, in der Frage der Neubesetzung des Grafenstuhles begründen sollte<sup>3</sup>. Es gilt aber auch für die „scabini et iudices“ terrae<sup>4</sup>, von denen Galbert an mehreren Stellen spricht, und für den verschiedentlich erwähnten „magnus praeco“<sup>5</sup>. Bei der Schilderung der Eidleistung spricht Galbert von „meliores“ der Stadt Brügge auf der einen Seite und von einem ritterlichen Schöffen und elf anderen „milites“ als Vertretern der ländlichen Ritterschaft auf der anderen Seite. Als Vorgesprecher des gut formulierten Eides fungiert ein „iudex“. Alle diese Teilnehmer, beziehungsweise Teilnehmergruppen sind offenbar alte und stehende Einrichtungen gewesen: sie waren sofort verfügbar, und über ihre Bildung ad hoc wird nichts gesagt. Ihre Vertretungskompetenz ist unangefochten, und König, Graf und Barone akzeptieren sie widerspruchlos als Partner und Mitwirkungsbefugte. Bei den Verhandlungen mit der Stadt Gent und den „Flandrigenes circa nos“ am 31. März über Annahme oder Ablehnung der Grafenwahl traten die Bürger Brügges zu zwölf auf<sup>6</sup>. Die Abordnung der „milites“ war hierbei auf 20 verstärkt worden.

(1) Zitiert wird nach der von H. Pirenne besorgten Ausgabe „*Le meurtre de Charles le Bon*“, Paris 1891 - hinfort zitiert „G“ mit Kapitelzahl.

(2) Insbesondere E. Warlop, *De vorming van de grote Schepenbank van het Brugse Vrije* in: *Standen en Landen* 44, 1968: R.C. Van Caenegem, *Galbert van Brugge en het recht*, Brüssel 1978 (Mededelingen van de Kon. Acad. v. Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Kl. Letteren, Jg. XL, Nr. 1); Derselbe, in der Einleitung zu Galbert van Brugge, *De moord op Karel de Goede*, vertaald door A. Demyttenaere, Antwerpen, Mercatorfonds 1978. Die Frage der Schwurgemeinschaften bei Galbert hoffe ich demnächst in einem weiteren Aufsatz behandeln zu können.

(3) G 51

(4) G 103, 110

(5) G 50, 111, 116

(6) G 3

Der Versuch einer weiteren Klärung, der hier unternommen wird, stützt sich vornehmlich auf Vergleiche mit den Verhältnissen in den Nachbargebieten Seeflanderns, darunter den friesisch bestimmten Provinzen, die nördlich anschliessen, und in den Räumen im Reich, die zur Zeit Galberts mit flämischen Siedlern besetzt wurden<sup>7</sup>. Eine vergleichende Heranziehung Frieslands scheint gerechtfertigt, da der friesische Einfluss auf die Zustände in Seeflandern unbestritten ist: War doch Brügge auch der Hauptort für Seeland westlich der Schelde<sup>8</sup>, und reichte doch der Machtbereich des „Friesenbistums“ Utrecht bis an den Sinkfal<sup>9</sup>. Tatsächlich nahm die kirchliche Ordnung nicht immer Rücksicht auf die politischen Grenzen: Da die Neubesiedelung und Christianisierung nach den grossen Überflutungen, welche die Landkarte wesentlich verändert hatten, von Süden her erfolgte, während die ursprüngliche friesische Landnahme von Norden her vorgeschritten war, konnte ein Streit um die bischöfliche Zuständigkeit ebensowenig ausbleiben wie eine Auseinandersetzung um die politische Zugehörigkeit. Der Zwist um die Kirche in Sijsele und um die Marienkirche in Brügge ist bekannt. Auch über Oostburgs und Wulpens Zugehörigkeit bestanden Zweifel<sup>10</sup>.

Für die wirtschaftliche und soziale Situation des Gebietes, das nördlich Brügge nach den Überflutungen des 11. Jahrhunderts neu gewonnen war, dürften vier Elemente in erster Linie bestimmend gewesen sein:

1. Es kann nicht angenommen werden, dass die Neubesiedelung in anderer Weise als in dem „hospes-System“ vorgenommen wurde<sup>11</sup>. Es fusste auf römischer Tradition, war von den Franken und anderen Germanenstämmen übernommen und seit Karl dem Grossen allgemein angewandt worden. Auf seine Bestimmungen, die das freie Grundeigentum und weitgehende Selbstverwaltung vorsahen, pflegten sich die flämischen Neusiedler im Reich zu berufen<sup>12</sup>. Sie alle kennen *scabini*, *precones*, *sculteti*, *judices* und andere Funktionäre. Ihre Kompetenzen allerdings wechseln stark nach Zeit und Raum, sodass deren Umschreibung in allgemeinerer

(7) Von den älteren, immer noch unentbehrlichen Arbeiten, die zur Prüfung dieser Fragen beigezogen wurden, sei in Auswahl auf die bekannten Werke hingewiesen: A. Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte*, Bd 1-3, Tübingen 1835-42; E. de Borchgrave, *Histoire des colonies belges en Allemagne*, Brüssel 1865; Ph. Heck, *Die altfriesische Gerichtsverfassung*, Weimar 1894; K. v. Richthofen, *Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte*, 2 Bde, Berlin 1880/82, H. Jäkel, *Friesische Rechtsgeschichte* in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt.* 28, 1907. Die neueren Arbeiten werden in den Anmerkungen zitiert.

(8) J.H. Gosses, *De rechterlijke Organisatie van Zeeland in de Middeleeuwen*, Groningen 1914, S. 4; A.C.F. Koch, *De rechterlijke Organisatie van Vlaanderen tot in de 13e eeuw*, Gent 1951.

(9) K. v. Richthofen (s. Anm. 7), Bd. II, 1, S. 396.

(10) J. Noterdaeme, *De fiscus Snellegem* in: *Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidkunde te Gent*, 11, 1957, S. 126; E. de Moreau, *Histoire de l'église en Belgique*, Bd. 1, Brüssel 1940, S. 324.

(11) A. Verhulst, *Die Binnenkolonisation und die Anfänge der Landgemeinde in Seeflandern* in: *Vorträge und Forschungen* Nr. 7, Konstanz 1964; L. Voet, *De graven van Vlaanderen en hun domein* in: *Wetenschappelijke Tijdingen*, Jg. 7, 1942, Nr. 2, S. 25.

(12) E. de Borchgrave wie Anm. 7.

Form auf Schwierigkeiten stösst. Trotzdem ergeben sich, wie zu zeigen sein wird, gewisse Grundfunktionen, denen auch der Gebrauch der Titel bei Galbert, trotz aller Inkonsequenz in ihrer Verwendung, gerecht wird.

2. Das neu gewonnene Land wurde nur zu einem Teil als hospesland ausgegeben. Einen etwa gleich grossen Teil liess der Graf als Domänenland bewirtschaften<sup>13</sup>. Die Domänenpachtbauern, die Galbert „rustici“ nennt, unterlagen der Aufsicht von villici/majores und iudices, den Vorstehern der Grossdomänen<sup>14</sup>.

3. Auf die soziale Gliederung des Landes hatte auch die Verteidigungssituation Einfluss, die noch durch die Wikingereinfälle bedingt war. Sie hatten zum Bau eines Burgenkranzes an der Küste geführt<sup>15</sup>, der auch zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch keinesfalls überflüssig geworden war<sup>16</sup>. Die Besetzung der Burgen und die Befehlsführung in der Verteidigung standen notwendiger Weise in engem Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Ordnung des Landes.

4. Im elften Jahrhundert begann sich schliesslich auf das umgebende Land auch der Einfluss der erstarkenden Städte, insonderheit Brügges auszuwirken. Ihrer wirtschaftlichen Stärke hatten die Bewohner des Landes nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen.

#### Die „meliores civium“

Von den erwähnten Personen und Gremien sind die „meliores civium“, die als Vertreter Brügges fungierten, noch am leichtesten zu identifizieren. Stadtschöffen gab es vor dem 5. April 1127 in Brügge nicht<sup>17</sup>, wenn auch

(13) J. Noterdaeme, *De graven van Vlaanderen en hun domeinen rond Brugge* in: *Handelingen* wie Anm. 10, 8, 1954, S. 31; E. Sabbe, Diskussionsbeitrag auf den Journées d'histoire régionale: *Le régime allodial en Flandre et en Brabant au moyen-âge* in: *Revue du Nord*, 1938, S. 11/12.

(14) G 9, 110, 112

(15) H. Van Werveke, *De oudste burchten aan de Vlaamse en de Zeeuwse kusten*, Brüssel 1965 (Mededelingen van de Kon. Vlaamse Academie van Wetenschappen, Klasse der Letteren, jg. 27). Dort weitere Literatur, die eingearbeitet wurde. F. Vercauteren, *Comment s'est-on défendu au IXe siècle, dans l'empire franc, contre les invasions normandes?*, *Annales du XXXe Congrès de la Fédération archéol. et hist. de Belgique*, Brüssel 1936, S. 117-132.

(16) W. Vogel, *Die Normannen und das fränkische Reich*, Heidelberg 1906, S. 101.

(17) Die Frage, ob vor 1127 bereits städtische Schöffen in Brügge tätig waren, ist umstritten. H. Pirenne (wie Anm. 1), Anm. z. cap. 55, bejahte sie. Ihm folgte I.B. Ross, *The murder of Charles the Good*, New York 1960, Anm. z. cap. 55, Weiter stimmten ihm zu: H. Sproemberg, Galbert von Brügge in: *Mittelalter und demokratische Geschichtsschreibung*, Berlin 1971, S. 257 und F. Blockmans, *De oudste privileges der groote Vlaamsche steden*, in: *Nederlandsche Historiebladen*, Jahrgang 1, 1938, S. 425. F. L. Ganshof, *Le droit urbain en Flandre*, in *Revue d'histoire de droit* 19, 1951, S. 396 vermeinte die Frage. E. Warlop, *De vorming van de grote schepenbank van het Brugse Vrije* in: *Standen en Landen XLIV*, 1968, S. 5, Anm. 12 betonte ihre Ungeklärtheit.

Neuerdings hat C.A. Van Caenegem in seiner Arbeit *Galbert van Brugge en het recht* (wie Anm. 2) SS. 5, 30 und 33 diese Frage ausführlich erörtert und sich mit der vorliegenden Literatur auseinandergesetzt. Er bejaht die Existenz von Stadtschöffen vor 1127. Die beiderseitigen Standpunkte stützen sich, da alle anderen

sicherlich ein Bürgerschaftsausschuss, wie sogleich näher auszuführen, den richterlichen Beamten rechtsberatend zur Seite stand. Wie weit sich die Kaufmanns- und Handwerkerschaft in Brügge wie anderwärts zu „amicitiae“ zusammengeschlossen hatten, ist unbekannt<sup>18</sup>. Es besteht vielmehr der Eindruck, dass der „populus“ Brügges einen einheitlichen Willenskörper darstellt<sup>19</sup>: denn nirgends erwähnt Galbert irgendwelche Fraktionen dort. Allen Bürgern scheint auch klar gewesen zu sein, dass ihr Wohl vom Blühen des Handels, vornehmlich mit England, und damit vom

Nachrichten fehlen, in erster Linie auf die Angaben Galberts in cap. 51, 53, und 55. Doch nennt dieser die Vertreter der Stadt, die am ehesten als Schöffen gelten könnten, in cap. 51 „meliores civium“ und in cap. 53 „seniores et prudentiores“. An keiner anderen Stelle aber benutzt Galbert dergleichen Ausdrücke für Schöffen. Der ihm sehr geläufige Ausdruck für sie ist stets „scabini“. In cap. 55 berichtet Galbert, dass die Bürger Brügges von Graf Wilhelm die Erlaubnis erhielten, ihr Gewohnheitsrecht nach eigenem Ermessen zu verändern. Dieses Zugeständnis setze, so heisst es, die Existenz einer Schöffenbank voraus. Dieses Argument scheint mir indes nicht schlüssig. Es bestanden in den frühen Städten Mitteleuropas eine Menge von gewohnheitsrechtlichen Rechtsabsprachen und -einrichtungen, bevor die Bürger die Forderung nach einer eigenen Schöffenbank durchsetzen konnten.

Insbesondere scheint mir der Bericht Galberts in cap. 60 — mindestens dem Geiste nach — der Auffassung von der altüberkommenen Einrichtung einer stadt-eigenen Gerichtsbarkeit und stadt-eigener Schöffen nicht zu entsprechen. Am 11.4.1127 wehren sich die Bürger Brügges nämlich nachdrücklich dagegen, dass der neue Burggraf einen von ihnen festnimmt und vor sein Gericht zu ziehen versucht. Dieses Ereignis macht in der Schilderung Galberts den Eindruck einer für alle Beteiligten ganz neuartigen und ungewohnten Rechtssituation, auf die sich der Burggraf noch nicht eingestellt hatte. Die Bürger aber verteidigen ihr neues Recht, selbst über den Missetäter zu Gericht zu sitzen, mit bemerkenswerter Energie. Wenn dieser Eindruck richtig ist, müsste also die Schöffenbank nach dem 31.3.1127 und vor dem 11.4.1127 eingerichtet worden sein. Dies würde mit dem Datum der Privilegienerteilung (6.4.1127) übereinstimmen. Es ist abschliessend allerdings nicht zu bestreiten, dass keines der angeführten Argumente absolute Beweiskraft besitzt. Besonders kann man über den „atmosphärischen Gehalt“ des Berichtes cap. 60 durchaus verschiedener Meinung sein. Die Beantwortung der Frage, ob es vor 1127 schon Brügger Stadtschöffen gab, hängt von der Interpretation leider unzureichender Nachrichten ab.

(18) Über diese Zusammenschlüsse siehe: H. Pirenne, *Les villages et les institutions urbaines*, 2 Bde, Paris-Brüssel 1939; P. Bertin, *Histoire d'Aire sur la Lys*, Arras 1947; R. Scheper, *Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F. 20, 1975); A. Vermeersch, *Essai sur l'origine et la signification de la commune au nord de la France*, Heule 1966; F.L. Ganshof, *Le droit urbain en Flandre*, in: *Revue d'Histoire de Droit*, 19, 1951, SS. 387-439; J. Gillisen, *Les villes en Belgique* (Rec. de la société Bodin, Bd. VI/VII, 1954/57).

(19) Zur Zusammensetzung des „populus“ siehe auch Joh. Fried, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialer Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena*, Köln 1974 (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 21), S. 76. Erwähnung bei Galbert: G 101, 103. Im Falle Brügges wird deutlich, dass es sich hier nicht um die Übernahme ländlicher Einrichtungen gehandelt haben kann. Der Zusammenschluss der Bürger war eine stehende Einrichtung, bevor noch das Land mit ähnlichen Zusammenschlüssen auftrat. Siehe dazu (teilweise andere Auffassung): E. Cornaert, *Les guildes médiévales* in: *Revue historique* 199, 1948; G. Espinas et H. Pirenne, *La coutume de la guilde marchande de St. Omer* in: *Moyen-âge* 14, 1901. Auch die in Anm. 18 angegebene Literatur. Ausserdem: H. Pirenne, *La question des jurés dans les villes flamandes* in: *Revue belge de Philologie et de l'Histoire*, 5, 1926, S. 403; H. Hosdey, *Le statut du „Mont“ ou „Hoop“ de Hazebrouck* in: *Annales du comité flamand en France*, 18, 1889/90. S. auch Anm. 74.

Geschick der Kaufherren abhing. Die cives treten stets geschlossen auf. Der Zusammenstoß, der zwischen denen, die den Belagerern 1127 ein Stadttor öffneten, und denen, die jenen den Eintritt verwehrten, scheint nach Galbert auf einem reinen Missverständnis beruht zu haben<sup>20</sup>. Und die Tatsache, dass zuerst nur „gewisse Bürger“ die Wahl Wilhelm Clitos anerkannten, ist nicht von Gewicht und ohne Folgen gewesen<sup>21</sup>. Im September begannen sich zwar einige schwache Risse in der bis dahin geschlossenen Anhängerschaft Graf Wilhelms in der Stadt abzuzeichnen<sup>22</sup>. Der Übergang zu Graf Dietrich erfolgte dann jedoch wieder einmütig.

Es versteht sich von selbst, dass Lohnarbeiter und Leibeigene, wie damals allerwärts, keine Stimme und keinen politischen Einfluss besaßen<sup>23</sup>. Der „populus“, zu dem diese nicht gehörten, jedoch wählte, wie aus Galberts Text geschlossen werden muss, ein Führungsgremium der zwölf „meliores civium“. Unter Aufsicht und Vorsitz eines erfahrenen rechtskundigen Beamten entschieden sie selbständig kaufmanns- und handwerkstypische Streitfälle, ahndeten Übertretungen und stellten Regeln für Handel und Gewerbe auf, die in der feudalen Welt des Mittelalters damals noch Fremdkörper waren<sup>24</sup>. Dem Burggrafen mit seinem ministerialen Schöffengericht dürften nur die hochgerichtlichen Rechtsfälle vorbehalten geblieben sein.

#### *Der städtische „judex“*

Der rechtskundige Vorsitz eines solchen städtischen Führungsgremiums trug in den einzelnen Städten des Mittelalters verschiedene Namen, in denen sich wohl auch die Art seiner Berufung niederschlagen konnte. Häufig ist der Titel „praefectus“<sup>25</sup>. Galbert kennt diesen Titel nicht. In Brügge hieß er „judex“. Die vielfach verwendete Bezeichnung spricht in jedem Fall die Rechtskundigkeit seines Trägers an<sup>25a</sup>. Wie dieser in Brügge berufen wurde, bleibt unentschieden. Wahl durch die Bürger aus ihrem Kreis mit oder ohne Bestätigung durch den Landesherrn, aber auch die Einsetzung durch diesen sind möglich<sup>26</sup>. Die in einer Urkunde Graf Roberts I 1090 gewählte Formulierung: „... dei disponente clementia ad hoc pastor in ecclesia sublimatur, ad hoc judex populo praeficitur, ad hoc denique princeps patriae principatur...“ spricht für Einsetzung oder doch

(20) G 28

(21) G 54: „quarto nonas aprilis ... quidam cives nostri et Gandenses elegerunt Willemmum“. Interessant ist, dass die Approbatio, um die es sich hier nur handeln kann, als integrierender Bestandteil der Wahl vorgestellt wird.

(22) G 87

(23) Fried wie Anm. 19.

(24) Zur Stellung des „judex“ siehe auch J. Bärmann, *Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 1961.

(25) P. Bertin (wie Anm. 18). In St. Omer war „judex“ mit „praefectus“ gleichbedeutend (A. Giry, *Histoire de St. Omer*, Paris 1870, S. 130).

(25 a) Keinesfalls war, wie ich meine, der judex Folpert ein Schöffe. (s. Anm. 17) Anders H. Pirenne, *Galbert*, S. 80, Anm. und teilweise die in Anm. 2. genannte Literatur.

(26) Siehe dazu: J. Bärmann (wie Anm. 24).

Wahlbestätigung durch den Grafen. Letzteres wird die Regel gewesen sein <sup>27</sup>, und auch die Art, wie sich der judex in Brügge mit der Sache der Stadt identifiziert, deutet auf Berufung durch die Bürgerschaft selbst.

Wie weit hierher eine Traditionslinie, die vom karolingischen missus für Handelsplätze herkommen könnte, läuft, lässt sich wegen der fehlenden Zwischenglieder zur Zeit nicht feststellen <sup>27a</sup>. Einen beratenden und rechtskundigen Magistratssyndikus, wie er in den deutschen Städten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auftritt, ist in der Zeit Galberts sicher noch unbekannt <sup>28</sup>. Zweifellos würde ein solcher sich als Berater mit dem Eid, den er vorsprach, nicht selbst verpflichten, wie es 1127 der Fall war <sup>29</sup>. Hier war er dagegen unmittelbar und führend beteiligt. Auf der anderen Seite war er offenkundig gut unterrichtet. Der Eid ist geschickt formuliert. Das gilt auch für spätere Verpflichtungen, die seine Hand verraten <sup>30</sup>. Ihre Ausdrücke finden sich in vergleichbaren städtischen Abreden, die in dieser Zeit im Raum zwischen Seine und Elbe getroffen wurden, immer wieder <sup>31</sup>. B. Pirenne erwähnt, dass der Brügger Eid von 1127 dem Schwur ähnelt, den später die flandrischen Grafen beim Regierungsantritt den Städter leisteten <sup>32</sup>. Alles deutet darauf hin, dass die benutzten Formulierungen eine lange Tradition hatten.

Es wird nicht schwer gewesen sein, unter den weitgereisten Kaufleuten der Stadt einen Mann zu finden, der das Rechtsleben anderer civitates aufmerksam beobachtet hatte und sich auszudrücken verstand. Ein solcher bot sich für das Amt des Vorsitzenden des popularen Führungsgremiums an. Insofern könnte man Folpert in die Gruppe der „judices loci“ einreihen <sup>33</sup>.

(27) F. Vercauteren, *Actes des Comtes de Flandre* - hinfort zitiert „Verc.“, Brüssel 1938, S. 33.

(27 a) Zur Diskussion dieser Frage mit Zitaten und weiterer Literatur siehe: E. Sabbe, *Les relations économiques entre l'Angleterre et le continent au haut moyen-âge* in: *Le Moyen-âge* 56, 1950, S. 169; Frz. Petri, *Mittelalterliches Städtewesen in den Niederlanden und Frankreich* in: *Vorträge und Forschungen* Bd. IV, Konstanz 1958; B. Schwineköper, *Die Anfänge Magdeburgs* in: wie vor, S. 399.

(28) P. Koschaker, *Europa und das Römische Recht*, München u. Berlin 1947, SS. 47, 96, 145. In Italien kommen solche syndici seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor (J. Fried (wie Anm. 19) S. 84).

(29) G 51: „Ego, Folpertus, judex, juro me talem electurum comitem terrae huius, qui utiliter rectorus est regnum predecessorum suorum comitum, jura potenter contra hostes patriae obtinere poterit affectuosus et pius in pauperes, Deo devotus, semitam gradiens rectitudinis...“

(30) G 97: „cives nostri et maritimi Flandrenses nostri conjuraverunt, ut simul deinceps starent pro tuendo honore loci et patriae“.

(31) Eine Bestimmung des Magdeburger Stadtrechts aus der Zeit Kaiser Friedrichs II.: „Ad tuendum civitatis honorem soli duodecim scabini qui ad hoc selecti sunt...“ (Rosenstock, *Ostfälische Rechtsliteratur*, Weimar 1912, S. 87).

(32) H. Pirenne, *Galbert*, Anm. S. 81.

(33) Den scabini terrae entsprechen judices terrae (G 110, 103). Der gebräuchliche und bei Galbert zu vermutende Unterschied ist der des Ranges zwischen scabini loci der unteren (Orts-) Instanz und scabini terrae der oberen (Landes-) Instanz. Der Terminus „scabini loci“ siehe bei Borchgrave wie Anm. 7, S. 147. Noch am Anfang des 13. Jahrhunderts wird ein „A. judex brugensis“, leider ohne weitere Angaben, genannt (Van de Putte, *Chronica et Cartularium monasterii de Dunis*,

Die „*meliores et fortiores militum*“ und „*scabini terrae*“

Sehr viel schwieriger ist die Identifikation der zwölf Schwurgenossen, die am 27. März 1127 aus dem Land um Brügge herbeigeritten kamen<sup>34</sup>. Der Raum, aus dem sie mit einer Ausnahme kamen<sup>34a</sup>, ist das eigentliche Flandern, der mit dem Pagus Rodanensis vereinigte Pagus Flandrensis. Er stellte ursprünglich nicht viel mehr als einen Küstensaum dar<sup>34b</sup>. Ihm waren im zehnten Jahrhundert noch Teile des Pagus Mempiscus zugeschlagen worden. Dieses ganze Gebiet nennt Galbert „terra“ oder „provincia“<sup>35</sup>, eine Bezeichnung, die für vergleichbare Landschaften auch in Friesland gebräuchlich war<sup>36</sup>. Bei der Nennung der Gesamtgrafschaft fügt Galbert häufig die Ausdrücke „totus“ oder „universus“ hinzu<sup>37</sup>, oder er benutzt die Mehrzahl der politisch-geographischen Bezeichnung Flandern<sup>37a</sup>. Die Schwurgenossen kommen demgemäß mit einer Ausnahme aus dem neu gewonnenen Poldergebiet der späteren Brugsen Vrije — nicht aus der altesiedelten Sandzone. Galbert nennt sie „milites“, „Flandrenses“ oder „Flandrigenes“<sup>38</sup>. Er kann niemand anderes meinen, als die Hospites, wie sie in anderen Quellen der Zeit allgemein genannt wurden<sup>39</sup>.

Ihre Aufgabe war die Kultivierung, Bepflanzung und die Verteidigung des Landes gegen das Meer und gegen auswärtige Feinde, wie es Anfang des 12. Jahrhunderts an der Küste noch durchaus aktuell war<sup>40</sup>. Ihr sozialer Status war der einer durch wenige steuerähnliche Abgaben belasteten Freiheit<sup>41</sup>. Die persönliche Unabhängigkeit unterschied sie von den

Brügge, 1864, S. 546, Nr. 641). Er könnte in Nachfolge des judex Folpert nun schon städtischer Syndikus sein. Siehe auch Anm. 28. Es ist aber auch möglich, dass wir es hier mit Andreas, 1215-1228 justiciarius, officialis bezw. ballivus brugensis zu tun haben (Freundlicher Hinweis von Dr. E. Warlop). Siehe auch W. v. Groote, Die milites von Oostkerke (erscheint demnächst in den *Handelingen der Genootschap voor Geschiedenis te Brugge*).

(34) Es waren dies (G 51): Adalardus ex Isendica, scabinus — heute IJzendijke; Haiolus ex Ostburg — heute Oostburg; Hugo Berlensis ex Reddenburg — heute Aardenburg; Lapscura — heute Lapscheure; Ostkerka — heute Oostkerke; Liswega — heute Lissewege; Slipen — heute Slijpe; Gistella — heute Gistel; Oldenburg — heute Oudenburg; Lichtervelda — heute Lichtervelde; Jadbeka — Jabbeke.

(34 a) Lichtervelde, 20 km südlich Brügge.

(34 b) J. Dhondt/M. Gysseling, Vlaanderen — oorspronkelijke ligging en etymologie in: *Album Fr. Baur*, Bd. 1, Antwerpen 1948, S. 199.

(35) „terra“: G 52, 68; „provincia“: G 102.

(36) H. van Lingen, *Die mittelalterlichen Wehrbauern in Ostfrieslands Küstensaum, Protokoll 176 der Konstanzer Arbeitskreises*, 1972; W. Ebel, *Rechtsgeschichte der Landgemeinde in Ostfriesland in: Vorträge und Forschungen: Die Anfänge der Landgemeinde*, 2 Bde. 1964, S. 309.

(37) G 102.

(37 a) G 122.

(38) Flandrigenes: G 53, 116; Flandrenses: G 25, 51, 52, 69, 97.

(39) Siehe dazu Verc. Register.

(40) W. Vogel wie Anm. 16, S. 109.

(41) Artikel „Königsfreie“ im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte — hinfert zitiert „HRG“; A. Verhulst, *Gräfliche Burgenverfassung in Flandern (Protokoll Nr. 178 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte,*

Ministerialen — der freie Grundbesitz und die uneingeschränkte Heerespflicht hoben sie von den Domänenpachtbauern ab <sup>42</sup>. Wie überall waren die Hospites in Gruppen zusammengefasst, die unter einem gewählten oder einem vom Grafen eingesetzten Anführer ursprünglich das Siedlungswerk eingeleitet hatten <sup>43</sup>. Dieser erhielt dann als Schultheiss gewisse Gerichts- und Verwaltungsaufgaben und dementsprechende Rechte <sup>44</sup>. Als Amtsschultheiss unterstanden ihm Ortsschultheissen. War jener der selbständige Leiter der Kolonisation gewesen, kam er meist in den erblichen Besitz des Schultheissenamtes. Es besteht der Eindruck, dass die ältere Landbesetzung, die sich geographisch unmittelbar an die Diluvialgebiete anschloss, in dieser selbständigen Art vor sich gegangen war: Hier finden sich nämlich im 12. und 13. Jahrhundert Erbschultheissen <sup>45</sup>. Stärkeren landesherrlichen Einfluss müssen wir bei der Neubesiedelung des nördlich gelegenen Poldergebietes annehmen. Hier treten keine Erbschultheissen auf.

Galbert benutzt den Ausdruck „scultetus“ nicht, der sonst dort gang und gäbe ist <sup>46</sup>. Statt dessen nennt er die ritterlichen Schwurgenossen „meliores et fortiores“. „Fortior“ ist das übliche Beiwort für Ritter; „melior“ entspricht der Bezeichnung für die Führer der Bürgerschaft: der „meliores civium“.

Nur drei der eidleistenden Ritter werden mit Vornamen aufgeführt, denen, wie auch bei allen anderen von Galbert im Text erwähnten milites, der Herkunftsort mit der Partikel „ex“ beigefügt ist <sup>47</sup>. Aber nur ein einziger: Heiulus ex Oostburg, tritt auch noch in vier weiteren Urkunden der Zeit auf <sup>48</sup>: Dort zeichnet er als Heio de Wulpen, Tancred's Sohn, und erscheint unter den „principes Flandriae“. Auch Galbert kennt diesen Titel. Er benutzt ihn, ohne Eigennamen hinzuzufügen, für Anführer in Isendijke, Oostburg, Aardenburg und Brügge, die Robert dem Friesen bei seiner Usurpation der Herrschaft geholfen hatten <sup>49</sup>. Mit ziemlicher

1972, S. 78-84); siehe auch Borchgrave (wie Anm. 7); F.W. Kersting, *Das hollische Recht im Nordseeraum*, Hamburg 1973. Ob die Hospites den Kirchenzehnten zu bezahlen hatten, war umstritten. Die Frage führte demnächst zu schweren Konflikten mit den Kirchlichen Machthabern z.B. in Vlissegem 1218/19 (Ch. Duvier, *La dîme au moyen-âge* in: *Revue d'Histoire et d'Archéologie*, Bd. 2, 1860, S. 180) und an der Weser 1233/34 (H. Stephan, *Zur Geschichte der Stedinger* in: *Oldenburger Jahrbuch*, Bd. 47/47, 1942/43).

(42) G 110, 112.

(43) HRG Artikel „Lokator“.

(44) L. Deike, *Die Entstehung der Grundherrschaft in den Holler-Kolonien an der Niederweser*, Bremen 1959, S. 38; Joh. Folkers, *Die mittelalterliche Ansiedlung fremder Kolonisten in Nordwestdeutschland* in: *Volk und Raum*, 1927/28.

(45) Sijsle: M. Beaucourt de Noortvelde, *Description de l'église Notre-Dame de Bruges*, Brügge 1773, S. 88.

(46) Siehe die Aufstellung bei A.C.F. Koch, *De Ambtenaars van Vlaanderen* in: *Flandria nostra*, 1960, S. 321.

(47) G 51.

(48) Vercauteren, S. 175; 1115; S. 302: 1127; Bisschoppelijk Archief Brugge, Manuskript: Cartulaire St. Donat N° A 127, f° 8v-9r: 1128; L. Gilliodts van Severen, *Recueil des monuments et d'antiquités*, 1869-70, S. 275; 1130; Auszug bei A. Coppieters-Stochove (ed.), *Régestes de Thierry d'Alsace, comte de Flandre*, Gent 1902 (*Annales de la Société d'Archéologie et d'histoire à Gand*, IV): 1130.

(49) G 69: „... misit latenter et in dolo ad principes et majores viciniae circa mare scilicet in Isendica, Ostburg, Reddenburg, et Brugis...“

Sicherheit kann angenommen werden, dass es sich hier um die Schultheissen (Ambachtsschultheissen) handelt. Offensichtlich siedelte Heio/Heiolus in Wulpen, der später untergegangenen Insel in der Scheldemündung<sup>50</sup>, und war dienstlich, wie man sagen könnte, in Oostburg beschäftigt. Jedenfalls ist die Identität der beiden eindeutig. Die Beinamen „princeps“ und „melior“ klassifizieren die ritterlichen Eidgenossen als die Führer der Landritterschaft, der „milites“, alias Hospites. Nichts spricht dagegen, sie für die Schultheissen der Ambachten zu halten, die wir in beträchtlich geringerer Zahl als nach der Neueinteilung des Landes in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts anzunehmen haben. Ihre Führerschaft scheint wie die der meliores civium auf dem Land unbestritten gewesen zu sein: Für 1127 werden keinerlei Fraktionen dort bekannt. Spaltungen treten erst im März 1128 im Zusammenhang mit dem aufflammenden Bürgerkrieg auf<sup>51</sup>.

Wie anderwärts war die Hospites-Gliederung eng mit der Verteidigungsorganisation gekoppelt<sup>52a</sup>. Die Burgen, die seit dem 9. Jahrhundert zur Abwehr der Wikinger entlang der Küste angelegt oder erneuert worden waren, konnten sicher jeweils nur mit einer kleinen ständigen Besatzung versehen werden<sup>52</sup>. Die Hospites der Umgebung, denen die Burg Schutz gewährte, mussten auch zu ihrer Verteidigung bereit sein. Was lag näher, als den Lokator-Schultheiss auch mit der Burghut zu betrauen? Galbert spricht davon, dass die ländlichen Eidgenossen „ex castris“ kamen<sup>53</sup>. Mit diesen castra können nur die Landesburgen an der Küste gemeint sein<sup>54</sup>. Geht er doch mit dem Ausdruck „castrum“ sehr sparsam um. Graf Dietrich und der magnus praeco verteidigten sich z.B. mehrere Tage gegen den amtierenden Grafen und dessen Mannschaft in einem „domus“. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die ritterlichen Eidgenossen mit den Burgkommandanten identisch sind, die zusätzlich das Amt des Ambachtsschultheissen wahrzunehmen hatten. So war der „Dienstort“ des Heio/Heiolus de Wulpen Oostburg, dessen Burg er vorstand<sup>54a</sup>.

Die ältere Landesstruktur Seeflanderns kennen wir nicht. Doch ist schwer vorstellbar, dass es vor der Ambachtseinteilung des 12. Jahrhunderts anders gegliedert gewesen sein soll, als die Nachbargebiete unter den

(50) Ich muss hier meine Ansicht berichtigen, nach der es sich bei dem Herkunftsort des Heio um Wulpen bei Veurne gehandelt habe: W. v. Grootte, Der Magnus Praeco und sein Amtsnachfolger in Flandern in: *Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis te Gent*, 29, 1975.

(51) G 100, 112.

(51 a) J.H. Le Patourel, *Norman empire*, Oxford 1976, S. 351; W. Appo, The Mutatores in: *English historical Review*, 63, 1948, S. 528.

(52) Vergleiche die Burgenorganisation Heinrichs I.: G. Baaken, *Königtum, Burgen und Königsfreie* in: *Vorträge und Forschungen* Bd. VI, 1961.

(53) G 53: „... nam ex civitatibus Flandriae et castris brugenses stabant in eadem securitate...“.

(54) Siehe dazu I.F. Verbrugge, Le mot „castellum“ in: *Revue du Nord*, 29, 1947; Dublet, Le mot „villa“ in: *Le Moyen-âge*, 59, 1953.

(54 a) Wären, was möglich ist, Schultheiss und Burgkommandant nicht dieselbe Person, so müssten sie doch einmal nebeneinander genannt werden. Dies ist, soweit ich sehe, nicht der Fall. In der Tat würde eine Zweiteilung der Ämter der Verteidigungsfähigkeit durchaus abträglich gewesen sein.

gleichen Bedingungen <sup>55</sup>. Diese Gliederung war von der Zahl zwölf und ihren Teilfaktoren bestimmt, die schon im germanischer Kult- und Rechtsleben eine grosse Rolle gespielt hatten <sup>56</sup>. Meist umschloss eine Gemeinde, Kirchspiel oder Bauerschaft zwölf Höfe. Drei oder vier von jenen bildeten ein Grosskirchspiel, vielfach Hundertschaft, in Friesland auch Ambacht genannt <sup>57</sup>. Vier von diesen waren zu einem Gau („terra“) vereinigt, und zwölf Hundertschaften traten zu einem Grossgau, ebenfalls „terra“ geheissen, zusammen <sup>58</sup>. Seeflandern scheint wie Seeland als ein solcher Grossgau betrachtet worden zu sein <sup>59</sup>. Das Zentrum der Hundertschaft, welcher der Ambachtsschultheiss vorstand, war ein befestigtes Gehöft mit der Möglichkeit, der umwohnenden Bevölkerung in Gefahr Zuflucht zu gewähren <sup>60</sup>. In Seeflandern waren dies die Küstenburgen. Gern pflegten sich daher die Ambachtsschultheissen dort „castellani“ zu nennen <sup>61</sup>.

Die vielfachen Änderungen der Landoberfläche lassen die ursprüngliche Kirchspieleinteilung schon zu Galberts Zeiten nicht mehr erkennen <sup>61a</sup>. Die neuere Kirchspieleinteilung, die nach den Überflutungen eingerichtet wurde, folgte ausschliesslich dem Gang der Landgewinnung und -besiedelung <sup>62</sup>. Doch scheint mir in der Gerichtsorganisation 1127 noch in Geltung, was in Friesland noch länger bestehen bleiben sollte, die unterste Instanz des Dorfschultheissen, unterstützt von zwei Schöffen, dann die Mittelinstanz des Ambachts- oder Amtsschultheissen mit sieben oder zwölf Beisitzern. Jene waren im Gaugericht, dem der Burggraf oder sein Stellvertreter vorsass, ihrerseits die Schöffen: „scabini terrae“ <sup>63</sup>. So dürfte der Beiname des Adelardus zu erklären sein.

Galbert betitelt nur den erstgenannten ländlichen Schwörer mit „scabinus“ <sup>64</sup>. Er kommt aus Isendijke und ist, wie E. Warlop richtig bemerkt, keinesfalls ein Stadtschöffe <sup>65</sup>. Doch auch der Auffassung, dass wir es hier mit einem „scabinus loci“ zu tun haben, stehen gewichtige Gründe entgegen. Die auffällige Tatsache der Zwölfzahl der ländlichen Schwurgenossen, ihre sofortige Verfügbarkeit und ihre unbestrittene Vertretungskompetenz lassen keinen anderen Schluss zu, als dass es sich hier bei ihnen

(55) Beispiele bei E. Siebs, *Grundlagen und Aufbau der Altfrisischen Verfassung*, Breslau 1933. Die Bezeichnung „Ambacht“ kommt für Seeflandern erst ab 1150 vor (A. Verhulst, *Binnenkolonisation* (wie Anm. 11)).

(56) Auch im keltischen Rechtsleben: J. Arbois de Joubainville, *Civilisation des Celtes*, 1899; P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik*, Bd. I, 1954, S. 594.

(57) Ph. Heck (wie Anm. 7) SS. 128, 138.

(58) „Magna terra“ ist die alte Tausendschaft. (Ph. Heck wie Anm. 7, S. 38; Siebs (wie Anm. 55) S. 79).

(59) Gosses (wie Anm. 8) S. 20.

(60) A. Verhulst, *Die gräfliche Burgenverfassung* (wie Anm. 41).

(61) z.B. Gistel: E. Warlop, *Flemish Nobility*, 1976, Bd. 3, S. 840.

(61a) J. Amerycks, *Ontstaan en evolutie van het Zwin* in: *Natuurwetensch. Tijdschrift* 34, 1952, S. 99 ff.; A. Verhulst, *Les Origines et l'histoire ancienne de la ville de Bruges* in: *Le Moyen-âge*, 66, 1960, 37 ff.

(62) J. Noterdaeme (wie Anm. 13).

(63) F.W. Kersting (wie Anm. 41) S. 54.

(64) G 51.

(65) Warlop (wie Anm. 2) S. 8.

um eine stehende Einrichtung gehandelt hat. Als solche bietet sich m. E. das Schultheissenkolleg des Brügger Oberhofes an, das sich, wie ich meine, für die Berufungsentscheidungen in Rechtssachen der Hospites aus den zwölf Ambachtsschultheissen zusammensetzte. Sie waren die gegebenen Anführer und Vertreter der Hospites<sup>66</sup>. Zusammen mit den wechselnden Angehörigen der gräflichen „curia“ bildeten sie auch den in Brügge tagenden Spezialgerichtshof für Klagen gegen die „milites qui ad curiam comitis pertinuisent“ in Seeflandern<sup>67</sup>.

Bekanntlich wurde nicht lange vor 1100 eine neue Gerichts- und Verwaltungsgliederung eingerichtet<sup>68</sup>: Sie brachte einschneidende Veränderungen: Die Mittelinstanz wurde im gesamten terra-Gebiet zu acht Vierscharen zusammengezogen. Die Schöffen wurden nun grundsätzlich ernannt. Trotzdem dürften die alten Amtsschultheissen/Burgkommandanten wichtige Kompetenzen — insonderheit natürlich auf militärischen Gebiet behalten haben. Auch die Schöffensitze am Brügger Oberhof werden zunächst in ihrer Hand geblieben sein<sup>69</sup>. Sie waren offensichtlich die „meliores et fortiores“ und gleichzeitig die „scabini terrae“, die Galbert erwähnt, auch wenn er nur den Burgkommandanten von Isendijke ausdrücklich „scabinus“ nennt<sup>70</sup>. Die Pflicht, als Schöffe beim Oberhof zu fungieren, war für die Vorsitz der Mittelinstanz immer die Regel gewesen<sup>71</sup>. Ob diese Gleichsetzung zutrifft, ist nach allem nicht mit völliger Gewissheit zu bejahen. Die Vermutung aber ist begründet, ebenso wie die Annahme, dass diese ritterlichen scabini terrae später zu den Beisitzern des seeflämischen Mannengerichts geworden sind. Auf jeden Fall scheint es nicht gerechtfertigt, den „scabini terrae“ die „scabini urbis“ gegenüberzustellen<sup>72</sup>. Die gegensätzliche und ergänzende Einrichtung zu jenen waren „scabini loci“<sup>73</sup>.

Auffällig ist allerdings, dass das Gremium der zwölf keinen Vertreter des sogenannten „ouden Landes“ enthielt — der Landschaft zwischen den beiden Deichen Bredene-Oudenburg und Blankenberge-Brügge. Sie war dank dieser Deiche von den Überflutungen des 11. und 12. Jahrhunderts verschont geblieben<sup>74</sup>. Sämtliche Herkunftsorte der Schwurgenossen lie-

(66) Zur Frage der Bildung des Oberhofes der „terra“ und seiner Kompetenz siehe: H. Hosdey, Essai sur le statut du „mont“ ou d'„Hoop“ de Hazebrouck in: *Ann. du Com. flam. en France* 18, 1889/90, SS. 318, 322; J.H. Le Patourel, *Administration of the Channel-Islands 1199-1309*, Oxford 1937, S. 110. Zur Frage verschiedener Curia-Formen siehe L. Génicot, *Le premier siècle de la „curia“ de Hainaut (1060 env. - 1195)*, *Le Moyen-Age*, 53, 1947, S. 39.

(67) G 103.

(68) Warlop, wie Anm. 2

(69) z.B. H. Pirenne (wie Anm. 1) S. 80; ebenso J. B. Ross, *The murder of Charles The Good*, New York 1960. Sie und andere haben stets die Ansicht vertreten, dass alle ritterlichen Schwörer Schöffen waren.

(70) G 103, 110.

(71) wie Anm. 63.

(72) A. Feytmans, Scabini terrae in: *Revue belge de Philologie et d'Histoire*, Bd. 10, 1931, S. 17.

(73) Borchgrave (wie Anm. 13).

(74) Amerycckx (wie Anm. 61a). An seinem Rande liegen Uitkerke, Oudenburg, Jabbeke.

gen ausserhalb dieses Geländes oder doch an seinem äussersten Rande. Hier mögen indes vorwiegend rustici gesiedelt haben, auf dem Domänenland, das der Graf in Pacht vergeben hatte <sup>75</sup>.

Die acht milites, welche die Delegation der Ritter für die Verhandlungen mit Brügge und Gent am 30. März 1127 verstärkten, sind nicht mit Sicherheit einzuordnen. Vielleicht waren dies die Vorsitzter der neuen acht Vierscharen, die man bei diesen wichtigen Verhandlungen keinesfalls übergehen wollte.

Dass sich die Hospites berechtigt fühlten, auf die Grafenwahl Einfluss zu nehmen, ist nichts Aussergewöhnliches <sup>76</sup>. Revolutionär war nur, dass sie in Verbindung mit den Städten auf deren Initiative auftraten, die in die feudale Welt der Zeit noch nicht eingeordnet waren. Die Hospites standen dagegen dem Landesherrn gegenüber in einem Verhältnis der gegenseitigen Bindung. Aus ihm konnte für sie sehr wohl die Berechtigung hergeleitet werden, seine Geeignetheit für die Grafenwürde zu beurteilen. Natürlich setzte ihre Einflussnahme die schlagfertige Geschlossenheit auf ihrer Seite und die Schwäche auf der Seite des Bewerbers um die Grafennachfolge voraus. Beides war 1127 gegeben. So konnte sich eine Art Landstandschaft, ja unter Beziehung der Städtevertretung geradezu eine Art Landesregierung entwickeln, welche die Interessen Seeflandens vertrat <sup>77</sup>.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die „meliores et fortiores“, die sich am 27. März 1127 mit Brügge zu gemeinsamen Handeln verschworen, sind offenbar die Kommandanten der Küstenburgen mit ihrem Gefolge und gleichzeitig die Schultheissen der alten Ämter und damit auch scabini terrae bzw. principes terrae. Lichtervelde nahm als Vorort eines neu kultivierten Distriktes im Binnenland eine ähnliche Stellung ein <sup>77a</sup>. Nach der Reform der Gerichtsorganisation ging aus ihrem Gremium das Mannengericht der Burggrafschaft Brügge hervor.

### „Judices terrae“

Die Titel „scabini terrae“ und „judices terrae“, die Galbert zusammen nennt <sup>78</sup>, werden häufig als Bezeichnungen für einunddieselben Amtsträger gedeutet <sup>79</sup>. Eine Gleichsetzung ist indes in dieser allgemeinen Form nicht zulässig. Galbert kann nicht unterstellt werden, dass er hier trotz verschiedener Benennungen keinen Unterschied gesehen hätte. Auch die Formulierung „judices proprios quos vulgo scabini vocant“, die sich in einer

(75) Noterdaeme (wie Anm. 13).

(76) Lampert von Hersfeld zum anno 1074 (M.G.H., SS in us. schol., 1894).

(77) Ähnlich: J. Dhondt, Les solidarités médiévales in: *Annales des économies, sociétés, civilisations*, 1957, S. 529 ff. Für „Interessen des Landes“ wurde häufig der Ausdruck „honor patriae“ gebraucht. (Siehe Anm. 31 und G. 97).

(77a) Beispiele für Hospes-Verfassungen im Binnenlande bei Borchgrave (wie Anm. 7) S. 333; Bryce Lyon, Mediaeval real developments and freedom in: *Americ. histor. Review* 63, 1958.

(78) G 110.

(79) A. Feytmans (wie Anm. 72).

Urkunde Graf Balduins VIII Aire, vor 1119, findet, und die gelegentlich als Beweis für die Gleichsetzung angeführt wird, besagt doch nur, dass „subtiliter“ gesprochen, die beiden eben nicht die gleichen sind<sup>80</sup>. Denn nur in einer bestimmten Verwendung, als Besitzer nämlich am Brügger Oberhof, waren die „judices terrae“ auch „scabini terrae“. Sonst waren sie Vorsitz der Gerichts der Mittelinstanz für Fiskalinen, wie es die Amtsschultheissen für die Hospites waren, und Verwalter ihres Domänenkomplexes<sup>80 a</sup>.

Seit Alters sind die judices die Vorsteher eines grösseren Fiskusgebietes<sup>81</sup>. Es liegt kein Grund vor, für Seeflandern andere Verhältnisse anzunehmen<sup>82</sup>. Die Formulierung „scabini et judices super hospites statuti sunt“, die sich an anderer Stelle findet, scheint dieser Behauptung zu widersprechen<sup>83</sup>. Sie basiert aber meines Erachtens auf der irrthümlichen und nicht seltenen Gleichsetzung von hospites und rustici. Dies griff der allmählichen Gleichstellung der beiden Gruppen vor, die im späteren Mittelalter für die Masse von ihnen eintrat.

Die judices, die den majores und villici vorstanden, befanden sich, sozial gesehen, auf einer Ebene mit den Amtsschultheissen/Burgkommandanten. Auch sie werden gelegentlich „principes“<sup>84</sup>, ja „primates terrae“ genannt<sup>85</sup>. Offensichtlich unterstanden sie — soweit dieser Ausdruck für die Charakterisierung von Beziehungen in der Feudalwelt erlaubt ist — dem Kanzler/Propst von St. Donat<sup>86</sup>. Die Schultheissen der seeflämischen Hospites dagegen waren dem Burggrafen von Brügge zugeordnet<sup>87</sup>.

Ihre Lokalisierung ist leider nicht möglich. Wie die Ambachtsschultheissen sassen sie als „scabini terrae“ dem Brügger Oberhof bei<sup>88</sup>. Ungeklärt ist, ob sie mit den Ambachtsschultheissen — was vermutet werden muss — ein gemischtes Schöffenkollegium bildeten, oder ob sie eine

(80) Verc. S. 196.

(80a) Capitulare de villis, siehe K. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, Bd. 1, Leipzig 1886, S. 719.

(81) Gewiss ist der Gebrauch des Titels „judex“ allgemein schillernd. Gelegentlich ist es einfach der Schiedsrichter (Verc. S. 191); A. Fayen, *Liber traditionum Scti Petri*, Gent 1906, S. 182 f.: Ostburg 1166; Van Lokeren, *Chartes et documents St. Petri*, 1868, Bd. 1, Nr. 304, (1166). In anderen Fällen ist es der Schöffe (Verc. XXIX) Galbert aber macht einen deutlichen Unterschied. Verwendungsbeispiele auch bei J. F. Niermeyer, *Mediae latinitatis Lexicon*, Leiden 1976, Artikel „judex“, J.L. Charles, *La ville de St. Trond au moyen-âge*, Paris 1965, S. 362.

(82) Noterdaeme (wie Anm. 13); Voet (wie Anm. 11).

(83) Verc. S. 238, Zle. 11 (1121).

(84) Verc. S. 23, Zle. 1 in Verbindung mit Zle. 17; A. Pruvost, *Chronique et Cartulaire de l'Abbaye de Bergues-St.-Winnoc*, Bd. 1, Brügge 1875, S. 80 (1080 und 1094).

(85) Verc. S. 225 (1119/1120) in Verbindung mit Verc. S. 122: einige der aufgeführten Zeugen sind eindeutig judices.

(86) Verc. S. 295 (1127), § 3: „coram iudicibus et preposito meo hoc finitur“. Die Verhältnisse in St. Omer sind m. E. entsprechend auf Brügge und Seeflandern zu übertragen.

(87) „coram fere cunctis Flandriae scabinis, per nepotem meum Gualterum, Brugensis castellanus, de hac causa convocatis“ (1115). (Warnkönig (wie Anm. 7), Bd. 3, 2, S. 199).

(88) So ist m. E. die Bezeichnung „judex provincie“ zu deuten. (Verc. S. 97, 12).

besondere Schöffenbank besetzten. Eine Gebietsübertragung von 1094, die zehn *judices* testierten, spricht dafür, dass sie in bestimmten Fällen zu einem eigenen Oberhof zusammentraten. Er war dann für die Fälle zuständig, die Fiskalgebiet betrafen<sup>89</sup>.

Es ist richtig, dass die friesische Gerichtsverfassung *judices* als rechtskundige Berater der Schöffengerichte der mittleren und oberen Instanz kannte<sup>90</sup>. Sie waren auch in Seeflandern hohe juristisch geschulte Beamte<sup>91</sup>. In dieser ihrer Eigenschaft dürften sie jedenfalls den Amtsschultheissen überlegen gewesen sein. Es erscheint nur natürlich, dass sie bei deren gerichtlichen Entscheidungen gerne auch als Sachverständige beigezogen wurden. Bemerkenswert ist jedoch, dass keine *judices terrae* 1127 als Schwurgenossen auftraten. Dies scheint mit ihrem Beamtenstatus unvereinbar gewesen zu sein. Demgegenüber können der Galbertische *judex Folpert*<sup>92</sup> mit dem *judex*, der „*populo praeficitur*“<sup>93</sup>, die anderen *judices* mit dem „*districtus judex*“<sup>94</sup> oder dem „*judex provinciae*“<sup>95</sup>, die an anderen Stellen genannt werden, verglichen werden.

### *Praecones*

Ein letztes Problem bleibt die Identifizierung der von Galbert erwähnten „*praecones* (*precones*)“, genauer gesagt: des „*magnus praeco*“<sup>96</sup>. Erfasst man diesen mittels Interpretation seines Titels und im Vergleich mit anderen germanischen Rechtslandschaften, so kann kein Zweifel bleiben, dass er Ladungs-, Ordnungs- und Vollstreckungsbeamte war. Seinesgleichen dürften von der Mittelinstanz ab allen Gerichten — vermutlich auf Grund einer Ernennung — beigeordnet gewesen sein. Vermutlich haben sie auch Verwaltungsaufgaben erfüllt<sup>97</sup>. Ihr grosser Einfluss, der von Landschaft zu Landschaft, ja von Ort zu Ort und von Epoche zu Epoche wechselte, ist bei Galbert in der beschriebenen Funktion des *magnus praeco* unangefochten. Da Galbert diesen nie zusammen mit anderen Funktionären nennt, kann seine genaue Stellung nicht ermittelt werden. Offen muss auch bleiben, ob die *Praecones* der Mittelinstanzen nicht etwa mit den *judices* gleichgestellt wurden in einer Ämterverschmelzung, die auch an anderen Stellen in dieser Zeit vorkam<sup>98</sup>. Seeflä-

(89) Beispiele bei Pruvost (wie Anm. 84: 1094).

(90) B.E. Siebs (wie Anm. 55), S. 92; P. Heck (wie Anm. 7), S. 38. K. v. Richthofen (wie Anm. 7) S. 482; C. Boeles, *Friesland*, 1951, S. 207.

(91) Es ist denkbar, dass die *judices* eine Ausbildung an einer der Domschulen der Zeit, z.B. Laon, erhielten.

(92) G 51.

(93) *Verc.* S. 33 (Lille, 1090).

(94) *Verc.* S. 100 (Arras, 1106).

(95) *Verc.* S. 97 (Veurne, 1102).

(96) Siehe dazu: W. v. Grootte, *Der Magnus Praeco und sein Amtsnachfolger in Flandern* (*Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis te Gent*, 1975).

(97) Eine Aufstellung der *praecones* in Seeflandern bei A.C.F. Koch, *De rechterlijke organisatie van Vlaanderen*, Gent 1951.

(98) *Praeco* = *villicus*: Warlop (wie Anm. 61) S. 790; Charles (wie Anm. 81). *Praeco* = *castellanus*: Warlop (wie vor) S. 840; Gistel; Warlop (wie vor) S.

mische Quellen vermitteln den Eindruck, dass der Titel „praeco“ oft für den villicus, ja sogar für den Amtsschultheiss gebraucht wurde<sup>99</sup>. Der magnus praeco in der Schilderung Galberts ist ohne Zweifel der Vorladungs- und Vollstreckungsbeamte des Brügger Oberhofes gewesen. Sein stark befestigtes Gehöft lag jedoch nicht in der eigentlichen Burggrafschaft, der späteren Brugsen Vrije, sondern südlicher, bei Oostkamp. So besteht der Verdacht, dass sich seine Zuständigkeit über das Gebiet der Freigrafschaft hinauserstreckte, und, wie auch sein Auftreten 1128 vermuten lässt, nicht an diese gebunden war<sup>100</sup>.

964: Maldegem. Praeco = scultetus: Warlop (wie vor) S. 1138; Koch (wie Anm. 97) S. 122; Gosses (wie Anm. 8) S. 34.

(99) In Holstein und Stormarn amtierte im 11. Jahrhundert je ein „Overbode“ oder „praefectus“. Er ist „senior terrae“ und der erste der „judices terrae“ (R. Schröder, Der ostfälische Schultheiss und der holsteinische Overbode in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abt.* Bd. 7, 1866; K. Haff, Das Grosskirchspiel in: *ZRG g. Abt.* Bd. 63 und 64, 1943 und 1944).

(100) G 111, 116.